

**Elisabeth Alter**

Mitglied des Landtages Brandenburg



Adresse

09.02.2011

### **Beitragserhebung für Trinkwasser- und Abwasseranlagen**

Sehr geehrter Herr .....,

Sie bringen Ihren Unmut zum Ausdruck über die Beitragserhebung für die Trink- und Abwasseranlagen, speziell kritisieren Sie die nicht nachvollziehbare Beitragserhebung.

Ihr Unverständnis über Beiträge für die kommunalen Trink- und Abwasseranlagen kann ich gut nachvollziehen. In der SPD-Landtagsfraktion haben wir uns in den letzten zwei Jahren sehr intensiv mit den Möglichkeiten der Kommunen, Trink- und Abwasserbeiträge zu erheben beschäftigt. Auslöser war ein Urteil des Obergerichtes. Das OVG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass so genannte Altanschießer sich auch dann an der Finanzierung der Trink- und Abwasseranlagen beteiligen müssen, wenn ihre Beitragspflichten zwischenzeitlich verjährt waren. Durch die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg wird ein Teil der sogenannten Altanschießer nun mit Forderungen nach Beiträgen konfrontiert. Die durch das Urteil entstandene Rechtslage bei Abwasserbeiträgen kann vielfach vor Ort nicht nachvollzogen werden. Die komplizierte Rechtslage führt insbesondere in Kommunen, die sich möglicherweise zu große Anlagen gebaut haben, allseits zu Unverständnis, dazu gehört Fürstenwalde aber nicht.

Unabhängig von der Verantwortung für frühere Entscheidungen muss man jetzt nach Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger suchen. Wer kann was machen? Kann man im Landtag Gesetze ändern oder kann die Kommunalpolitik vor Ort was ändern? All diese Fragen müssen geklärt werden. Ich möchte Ihnen dazu gern den Rahmen für mögliche Lösungen erläutern:

### **Leistungen und Anlagen aus DDR-Zeiten**

Wahlkreisbüro  
Fürstenwalde  
Eisenbahnstr. 9  
15517 Fürstenwalde

E-Mail  
kontakt@elisabeth-alter.de



Die in der DDR errichteten Trink- und Abwasseranlagen sind mit staatlichen Mitteln finanziert und oft auch mit eigenem Einsatz, eigener Muskelkraft und großartiger Nachbarschaftshilfe gebaut worden. Diese Abwasseranlagen waren Volkseigentum der DDR, das 1990 kostenlos an die Kommunen und sodann an die kommunalen Zweckverbände abgegeben worden ist. Volkseigenes Vermögen, das kommunalen Aufgaben diente, wurde gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise vom 6.7.1990 (Kommunalvermögensgesetz GBl. DDR I S. 660) kostenlos den Gemeinden, Städten und Landkreisen übertragen. Für den Bau dieser Anlagenteile, die schon vor der Wende vorhanden waren, darf heute kein Zweckverband einen Finanzierungsbeitrag verlangen. Für die Investitionen aus DDR-Zeiten dürfen weder Herstellungskosten noch Abschreibungen kalkuliert werden. Im Land Brandenburg muss deshalb niemand für den Abwasser- oder Trinkwasserkanal aus DDR-Zeiten bezahlen. Nach der Wende mussten die kommunalen Zweckverbände jedoch in die Anlagen investieren und es werden in den nächsten Jahren ggf. noch weitere Investitionen notwendig sein. Nur diese Nachwende-Investitionen werden über einen sehr langen Zeitraum kalkuliert und auf die Beitragszahler einmalig umgelegt. Nur Investitionen nach dem 03.10.1990 dürfen abgerechnet werden. Auf Antrag der SPD-Landtagsfraktion wurde 2009 nochmals im § 18 Kommunalabgabengesetz ausdrücklich klargestellt, dass für Investitionen vor dem 03.10.1990 keine Beiträge gezahlt werden müssen.

### **Benutzungsgebühren und Beiträge – Wer zahlt was?**

Die Trink- und Abwasseranlagen sind kommunales Eigentum in kommunaler Selbstverwaltung und werden von den Bürgern der Kommune finanziert. Wer bei dieser Finanzierung Beiträge und wer Gebühren bezahlt, richtet sich nach zwei Grundsätzen (§ 8 Kommunalabgabengesetz):

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke zahlen gemeinsam die Herstellung der Anlage (alle Rohre, Reinigungsanlage, Pumpstationen etc.). Der Bau der Anlage wird über einen sehr langen Zeitraum kalkuliert (20 – 40 Jahre). Nur einmalig wird ein Finanzierungsbeitrag von den Grundstückseigentümern fällig. Dieser Beitrag umfasst auch den Ausbau und Modernisierung einer Abwasseranlage, wie sie nach der Wende vorzunehmen war und bis zur abschließenden Herstellung der Anlage noch vorzunehmen ist.
2. Die Mieter eines Hauses und die Selbstnutzer der Grundstücke zahlen die laufenden Kosten der Trink- und Abwasseranlage über Wassergebühren je Kubikmeter. Um die angeschlossenen Grundstückseigentümer in ihrem Finanzierungsbeitrag etwas zu entlasten, wurden in einigen Kommunen die Kosten für den (Aus)Bau teilweise auf die Gebührenzahler verlagert. Dadurch liegen die Gebühren während des gesamten Kalkulationszeitraums etwas höher. In Potsdam, Brandenburg a.d.Havel und in Frankfurt (Oder) wurden von den Eigentümern keine Beiträge erhoben. Es gibt dort lediglich Wassergebühren je Kubikmeter, die auch für die Finanzierung des Anlagenbaus verwendet werden.

Die SPD-Landtagsfraktion möchte an den sozialen Grundsätzen der Finanzierung und an der kommunalen Selbstverwaltung der Trink- und Abwasseranlagen festhalten. Es ist richtig, dass die

Bürgerinnen und Bürger einer Kommune selbst über ihre kommunalen Einrichtungen bestimmen und diese auch finanzieren.

### **Kann die Kommunalpolitik entscheiden, dass es gar keine Beiträge gibt?**

Einige Grundstücksbesitzer fordern, dass Verbesserungen der Wasseranlagen nicht über Beiträge, sondern über Gebühren finanziert werden. Eine Umstellung auf reine Gebührenfinanzierung könnte rechtlich von den Kommunen selbst vorgenommen werden. Sowohl die Errichtung der Anlage als auch die Verbesserung einer Abwasseranlage könnte ausschließlich über Gebühren finanziert werden, wenn es die Kommunalpolitik vor Ort so will – wie beispielsweise in Potsdam. Abwasser- und Wasserpoltik sind kommunale Angelegenheiten. Die Bürgerinnen und Bürger bestimmen in den Vertretungen und die Bürgermeister in den Verbandsversammlungen, wie die Gebühren und Beiträge gestaltet werden. Die Finanzierung aller Nachwende-Investitionen kann theoretisch auf die Gebührenzahler verlagert werden. Dies hätte in den betroffenen Gemeinden jedoch einen deutlichen Anstieg der Wassergebühren pro Kubikmeter zur Folge. Davon wären vor allem Mieter und Familien mit Kindern betroffen. Eine reine Gebührenfinanzierung würde die Grundstückseigentümer zum Nachteil der Mieter und anderer Verbraucher entlasten. Daher gibt es in vielen Kommunen eine Mischfinanzierung aus einmaligen Beiträgen der Immobilienbesitzer und laufenden Gebühren der Verbraucher. Auch würden große Unterschiede zwischen den Wasserpreisen im Land Brandenburg entstehen. In Zweckverbänden, in denen 1990 wenig Menschen an die Kanalisation angeschlossen waren, würde ein sehr hoher Wasserpreis entstehen; in Städten wie Potsdam und Frankfurt (Oder) dagegen ein niedrigerer. Insofern haben die Kommunalpolitiker auch jeweils vor Ort zu entscheiden, was in ihrer Region vertretbar ist.

### **Kann der Landtag nicht die Verjährung der alten Beitragsforderungen anordnen?**

Das OLG Berlin-Brandenburg hat im Dezember 2007 festgestellt, dass die Beitragsforderungen nicht verjährt waren. Daher müssen die Grundstückseigentümer ihre Beiträge noch nachzahlen. Das Gericht hat in seinen Urteilen ausgeführt, dass die Grundstückseigentümer sich nicht darauf verlassen durften, dass die kommunalen Zweckverbände die Beitragsforderungen nicht mehr geltend machen. Der Landtag kann in den Prozess der Verjährung nicht eingreifen, er kann nicht von oben anordnen, dass bestimmte Forderungen verjährt sind. Ansonsten wäre dies eine rechtswidrige Enteignung der kommunalen Zweckverbände. Diese wäre verfassungswidrig.

### **Kann der Landtag die Grundstückseigentümer vollständige von der Beitragspflicht befreien?**

Die Rechtsprechung verlangt, dass die Investitionskosten entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz auf Alt- und Neuanschießer umgelegt werden. Eine landesgesetzliche Regelung, die Altanschießer vollständig entlastet, wäre daher verfassungswidrig. Sofern sich einige Altanschießer nicht an der Finanzierung der Nachwende-Investitionen beteiligen (z.B. wenn Zweckverbände die Beiträge nicht erheben [Verjährung]), müssen nach der Rechtsprechung höhere Wassergebühren bezahlt werden. Unterschiedlich hohe Wassergebühren in einer Stadt sind jedoch insbesondere für Mieter nicht nachvollziehbar und sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

Der sehr populäre Vorschlag, Altanschießer vollständig von der Beteiligung an den Nachwende-Investitionen frei zu stellen, würde bedeuten, unterschiedlich hohe Wassergebühren in Kauf zu nehmen. Die Forderung ist jedoch nicht sozial ausgewogen, da die Belastungen insbesondere auf Familien mit Kindern und Mieter verlagert würden. Die SPD-Landtagsfraktion schlägt eine sozial gerechtere Lösung vor und hat den Kommunen 2009 die Möglichkeit eingeräumt, unterschiedlich hoher Anschlussbeiträge statt unterschiedlich hoher Wassergebühren vorzusehen. Eine Differenzierung bei dem einmaligen Herstellungsbeitrag sorgt dafür, dass für alle Verbraucher ein einheitlicher Wasserpreis erhalten bleiben kann.

### **Lasten müssen gerecht und sozial verteilt werden**

Aus nachvollziehbaren Gründen haben die Altanschießer das Gefühl, dass sie bereits 1990 an eine vollständig errichtete Abwasseranlage angeschlossen waren und daher keine „Verbesserungsbeiträge“ mehr von Ihnen verlangt werden dürfen.

Dies entspricht allerdings nicht der tatsächlichen Situation, die 1990 vorzufinden war. Die vorhandenen Anlagen entsprachen vielfach nicht den zeitgemäßen Anforderungen. Undichte Rohrleitungen führten zu großen Wasserverlusten und die Reinigungsleistungen der Kläranlagen waren unzureichend und führten zu starken Gewässerverschmutzungen. Verschlissene Rohrteile mussten und müssen immer noch ausgetauscht werden. Deshalb waren nach dem 3. Oktober 1990 umfangreiche Investitionen zur Erneuerung und Verbesserung der Wasseranlagen erforderlich.

Gleichzeitig wurden die Anlagen erweitert und weitere Einwohner angeschlossen. Zwischen 1990 und 2003 wurde in Brandenburg der Anschlussgrad an zentrale Abwasseranlagen von 53 % auf 78 % erhöht.

Grundstückseigentümer, die schon vor 1990 an das Trink- und Abwassernetz angeschlossen waren und noch keinen Beitrag für die Anlage gezahlt haben, fordern jetzt, dass sie sich nicht an den Nachwendeinvestitionen beteiligen müssen. Das ist jedoch nicht gerecht. Nach 1990 musste modernisiert werden. Warum sollen die Neuanschießer all die Nachwendeinvestitionen allein bezahlen? Die Verbesserung der Reinigungsstufen oder der Austausch eines Hauptrohres, das letztlich zu einer Straße mit Altanliegern führt, kommt doch allen, auch den Altanschießern, zugute!

Die SPD-Fraktion hält es für gerecht und sozial ausgewogen, wenn die Verbesserungen, die Alt- und Neuanschießern gleichermaßen zugutekommen, auch von beiden gemeinsam finanziert werden. Allerdings hat die SPD-Fraktion auch gesehen, dass für Grundstücke, die erstmals einen Wasseranschluss erhielten der Vorteilszuwachs 1990 höher war, als für Grundstücke, die schon viele Jahre an die Kanalisation angeschlossen waren. Auf Vorschlag der SPD-Landtagsfraktion wurde letztes Jahr die Möglichkeit eingeführt, für Altanschießer einen niedrigeren Herstellungsbeitrag vorzusehen. Damit kann berücksichtigt werden, dass Altanschießer nach der Wende nicht den gleichen Vorteilszuwachs hatten, wie Neuanschießer. Von einer Erschließung neuer Wohngebiete hatte z. B. vor allem der Bauherr der neuen Häuser Vorteile, daher sollte die Verlegung der Rohre in neue Wohngebiete nicht von den Altanschießern bezahlt werden. Konkret würde das in den Kommunen folgendes bedeuten:

- Die Altanlieger zahlen – anders als jetzt - keinen Beitrag für die Erweiterung des Netzes (Rohrleitungen zu neuen Wohngebieten).
- Alle (Alt- und Neuanlieger) zahlen für den Austausch verschlissener Anlagenteile (z.B. Rohre der Altanlage, die zu den Altanschießern führen).

- Alle (Alt- und Neuanlieger) zahlen für die Verbesserung der reinen Kläranlage (z.B. Reinigungsstufe).

### **Wo können die Probleme gelöst werden?**

Die Probleme können nur noch teilweise und nur in den Kommunen vor Ort gelöst werden. Die Verteilung der Investitionskosten auf Beiträge und Gebühren und die Festlegung der Höhe ist Kommunalpolitik und wird vor Ort entschieden. Der Landtag kann nicht zentral prüfen, welche Möglichkeit vor Ort die Beste ist, da in allen Zweckverbänden die Situation sehr unterschiedlich ist. Nur in den Kommunen kann geprüft werden, ob für Altanschießer eine Verringerung der Beiträge möglich ist, ob Ratenzahlung oder gestaffelte Fälligkeit vereinbart werden kann oder ob der Deckungsgrad reduziert werden kann.

Ich möchte Sie deshalb bitten, Ihr Engagement in die kommunalen Entscheidungen vor Ort einzubringen. In der Verbandsversammlung sitzen die Vertreter der Kommunalpolitik. Dort wird die Gestaltung der Gebühren und Beiträge festgelegt.

Wenn Sie sich weiter über die Kalkulationsmöglichkeiten der Beiträge informieren möchten, können Sie auf eine Vielzahl von Rechtsgutachten und Unterlagen auf der Homepage der SPD-Landtagsfraktion zurückgreifen ([www.spd-fraktion.brandenburg.de/themen/innen-recht-kommunales-und-hauptausschuss/kommunales](http://www.spd-fraktion.brandenburg.de/themen/innen-recht-kommunales-und-hauptausschuss/kommunales)).

Desweiteren sende ich Ihnen eine Information aus der FW Zeitung 24/10 vom 20.11.2010.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Alter